

S a t z u n g
Förderkreis Pauluskirche Magdeburg e.V.
vom 06.10.1992 i. d. F. vom 27.10.2014

Präambel

Die Pauluskirche in Magdeburg – Stadtfeld, eingeweiht im Jahre 1896, ist ein kirchliches Zentrum, das es zu erhalten und zu fördern gilt. Der Förderkreis stellt sich die Aufgabe, die Evangelische Paulusgemeinde dabei zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderkreis Pauluskirche Magdeburg e.V. ist in das zentrale Vereinsregister Sachsen-Anhalt beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. 11494 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, Mittel aufzubringen für die Erhaltung und Sanierung der Pauluskirche als einem baulichen Mittelpunkt des Stadtfeldes. Diese Mittel sollen zugleich zur Sicherung der Nutzung der Pauluskirche als
 - Gemeindekirche der Evangelischen Paulusgemeinde
 - christliches Veranstaltungszentrum und
 - Begegnungsstättebeitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

- (2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Finanzielle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben eingesetzt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, den Verein nach Kräften zu fördern und für ihn einzutreten. Der Vorstand kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen, die in der Mitgliederversammlung ohne Sitz und Stimme sind.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Dem Antragsteller ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Wer den Interessen des Vereins zuwider handelt, für zwei Jahre mit der Beitragszahlung trotz Erinnerung und Mahnung im Rückstand ist oder das Ansehen und die Arbeit des Vereins schädigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Gegen diesen Beschluss des Vorstands kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern nicht anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat

eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, sofern nicht anderes bestimmt ist.

- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- Grundsatzentscheidungen im Rahmen des Satzungszweckes,
 - die Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren,
 - die Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplans,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Beratung von Anträgen, die vom Vorstand oder aus ihrer Mitte eingebracht werden,
 - die Beratung und Beschließung von weiteren Aufgaben des Förderkreises,
 - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem mit der Schriftführung beauftragten Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei beziehungsweise vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Gemeindegemeinderat ist berechtigt, das vierte Mitglied zu benennen. Die Wahlen und Benennungen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren. Erneute Wahl und Benennung sind zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die diese Funktionen auch in der Mitgliederversammlung wahrnehmen, sowie den Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, sofern nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und kontrolliert die Nachweisführung aller finanziellen Mittel des Vereins.

- (5) Die Finanzführung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfer zu prüfen. Der Prüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Prüfbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstands.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem mit der Schriftführung beauftragten Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 8

Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung ist allein Aufgabe der Mitgliederversammlung. Sie ist nur möglich, wenn

1. zu der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde,
2. wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und
3. mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Änderung stimmen.

§ 9

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist allein Aufgabe der Mitgliederversammlung. Sie ist nur möglich, wenn
1. zu der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde,
 2. mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und
 3. mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Paulusgemeinde Magdeburg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der weiteren Erhaltung und Verbesserung der Pauluskirche gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung von der Gründungsversammlung des Förderkreis Pauluskirche Magdeburg vom 06.10.1992 in der Fassung vom 03. September 2007 hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2014 die vorstehende Fassung erhalten.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in der Fassung vom 03. September 2007 außer Kraft.